

Vorlage Nr.: 0023/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	14.03.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	23.03.2023		N			

Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“
- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen als Synopse
- Billigung des Entwurfs für die erneute öffentliche Auslegung
- Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung

Bezug: Vorlage-Nr.: 0084/2022

Anlage/n:

- Anlage 1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Abwägungs- u. Beschlussvorschlägen als Synopse
- Anlage 2 Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15
- Anlage 3 Begründung und Umweltbericht zum Entwurf – Teil 1
- Anlage 3 Begründung und Umweltbericht zum Entwurf – Teil 2
- Anlage 4 Wesentliche, bereits (neu) vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Campingplatzes Am Mühlenbach und den Flächen östlich davon beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 09.12.2022 (Az.: 61.21.021.029) die 52. Änderung genehmigt. Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau ist die 52. Änderung wirksam geworden. Der Bebauungsplan Harber Nr. 15 ist somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, der jetzt gewerbliche Baufläche für das Plangebiet darstellt, zu entwickeln.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt, die in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2021 zur Stellungnahme bis zum 21.04.2021 aufgefordert.

In seiner Sitzung am 06.10.2022 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 für die (erste) öffentliche Auslegung gebilligt und diese beschlossen, die dann in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022 und vom 02.01.2023 bis einschließlich 06.01.2023 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2022 zur Stellungnahme bis zum 25.11.2022 aufgefordert. Das Ergebnis und die Abwägungs- und Beschlussvorschläge beider Verfahrensschritte ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Seit dem 01.01.2022 unterliegt die Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 60 NBauO einer Verfahrensfreistellung in Gewerbe- und Industriegebieten. Der bisherige Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 eröffnete somit die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Plangebiet zu errichten. Dies ist nicht gewollt. Um dies auszuschließen, bedarf es einer Änderung der textlichen Festsetzungen, was wiederum eine erneute öffentliche Auslegung erfordert. Darüber hinaus wurden einige weitere Änderungen/Ergänzungen vorgenommen. Diese sind durch einen waagerechten Strich in den jeweiligen Texten kenntlich gemacht. In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Entwurf des Bauleitplans erneut öffentlich auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen, sofern der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt oder geändert wurde. Dies ist hier der Fall. Dabei kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auch die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf, die Begründung, der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits (neu) vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sollen daher für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich ausgelegt werden. In dieser Zeit ist der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Erörterung der Planung und zur Stellungnahme gegeben; die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden parallel erneut beteiligt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Die erneute öffentliche Auslegung wird nach entsprechendem Beschluss durch eine ortsübliche Bekanntmachung bekannt gemacht. Auf die erneute öffentliche Auslegung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung und im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau hingewiesen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit dem Bebauungsplan Harber Nr. 15 sind Kosten verbunden. Die entsprechenden Aufwendungen sind in 2023 im Teilhaushalt 61.1. dargestellt und stehen zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der vorliegenden Fassung für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.